

Betrifft:

Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 3300 Amstetten – Mag. Michael Kutschera

Bezug:

Kundmachung vom 30. November 2018 in den Amtlichen Nachrichten NÖ

AMA5-S-1621/002

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten über ein **Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 3300 Amstetten, mit der Betriebsstätte Entwicklungsfläche 1 der ÖBB an der Wiener Straße.**

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG) wird verlautbart, dass **Mag. pharm. Michael Kutschera**, wohnhaft in 1160 Wien, Abelegasse 14/13, nach den Bestimmungen des § 46 ApG die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 3300 Amstetten, mit der Betriebsstätte Entwicklungsfläche 1 der ÖBB an der Wiener Straße, mit dem Standort „Von der Betriebsstätte Entwicklungsfläche 1 der ÖBB (an der Wiener Straße), welche unter anderem das Grundstück Nr. 2954/1 inne liegend der EZ 3644 Grundbuch 03003 Amstetten umfasst, beginnend im östlichen Bereich von der Kreuzung Wiener Straße mit der Lewingstraße weiter in westlicher Richtung der Wiener Straße entlang bis zur Straße Am Frachtenbahnhof, wobei das Grundstück Nr. 706/7 inne liegend der EZ 1867 Grundbuch 03003 Amstetten (Fa. Profi Reifen- und Autoservice GmbH) nicht mit umfasst ist und sich in nördlicher Richtung von der Bahnstrecke bis zur Wiener Straße erstreckt,

beginnend in westlicher Richtung die Wiener Straße entlang auf beiden Seiten bis zur Kreuzung mit der Wagmeisterstraße, die Wagmeisterstraße in nördlicher Richtung entlang auf beiden Straßenseiten bis zur Kreuzung mit der Preinsbacher Straße, die Preinsbacher Straße in nord-östlicher Richtung entlang auf beiden Straßenseiten bis zur Kreuzung mit der Agathastraße, die Agathastraße in süglicher Richtung entlang auf beiden Seiten bis zur Kreuzung mit der Wiener Straße, die Wiener Straße in östlicher Richtung entlang auf beiden Seiten bis zur Kreuzung mit der Lewingstraße“ bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten beantragt hat.

Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 ApG betroffene Ärzte, welche den Bedarf gemäß § 10 ApG an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung angerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten schriftlich einbringen.
Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für die Bezirkshauptfrau
Mag. Warum